

Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Mappach

Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung „Kirchstraße I“



Gebietssteckbrief - Stand Frühzeitige Beteiligung

Stand: 20.01.2025

Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	 Auftraggeber Gemeinde Efringen – Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen - Kirchen
Projektleitung: Dipl. Ing. FH Georg Kunz Tel.: 07671 / 99141-21 kunz.georg@kunz-galaplan.de	 Bearbeitung: Klara Nehm, M. Sc. Forstwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Methodik.....	1
1.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad	2
1.3	Ziele des Umweltschutzes	4
1.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	<i>4</i>
2	Übersicht des Änderungsbereichs	8
2.1	Allgemeines.....	8
2.2	Regionalplan 2000	8
3	Konfliktanalyse / Steckbrief.....	10
4	Übersichtstabelle der Schutzgüterbewertung des Änderungsbereichs.....	16
5	Kurzzusammenfassung	17

1 Einleitung

1.1 Methodik

Anlass

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen ist seit dem 04.05.2005 wirksam. Der Flächennutzungsplan stellt für das Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der Flächennutzungsplan soll nun punktuell geändert werden. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße I“ im Ortsteil Mappach. Auf dem Grundstück 2619 (Kirchstraße 12) im Ortsteil Mappach wurden durch den Eigentümer westlich des bestehenden Wohnhauses verschiedene bauliche Anlagen errichtet. Das Grundstück liegt am westlichen Ortsrand von Mappach. Durch das Landratsamt Lörrach wurde der Bereich westlich des bestehenden Wohnhauses dem Außenbereich zugeordnet, daher wurde der Eigentümer vom Landratsamt Lörrach aufgefordert, die neuen baulichen Anlagen zurückzubauen. Sowohl der Technische Ausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen als auch der Gemeinderat hat sich mit dem Vorhaben auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die baulichen Anlagen rückwirkend zu legalisieren.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche, teilweise ohne besondere Darstellung (als landwirtschaftliche Fläche) dargestellt. Der Bebauungsplan setzt insgesamt ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest und ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

Mit dem geplanten Vorhaben wird der Ortsrand des Ortsteils Mappach leicht nach Westen erweitert. Der Änderungsbereich hat allerdings nur eine sehr geringe Größe, im Erweiterungsbereich entstehen darüber hinaus keine neuen Hauptgebäude. Negative Auswirkungen werden aufgrund der Änderung daher nicht erwartet.

Bestands- erfassung

Für die Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte die Auswertung von allgemein zugänglichen Datengrundlagen für den Änderungsbereich und falls erforderlich (z. B. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung) auch über den Änderungsbereich hinaus.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Zudem fand eine Vor-Ort-Begehung des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen statt.

Bestands- bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Vermeidung und Minimie- rung; Kompen- sation

Für den Änderungsbereich werden parallel zur Konfliktanalyse auch die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgearbeitet. In der Regel erfolgen Hinweise auf Maßnahmen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls sind diese im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

Prognose von Auswirkungen

Für den Änderungsbereich werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotenziale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungskriterien

Die Bewertung des Änderungsbereichs, seiner ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch das geplante Vorhaben erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die Situation vor Ort.

Flächen, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein. Diese Beeinträchtigungen können aber in der Regel durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden.

Flächen, die als „bedingt geeignet“ eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Fläche führen. Ggf. sind weitere vertiefende Untersuchungen bzw. Entwicklung von Auflagen, Beschränkungen der Nutzung usw. für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Grünordnungsplanung erforderlich.

Flächen, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht reduziert werden können und auch hinsichtlich der Kompensation zu entsprechenden Problemstellungen führen. Weiterhin werden hier Gebiete genannt, die in so genannten „Taburäumen“ wie z. B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiet der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben ausgewiesen werden sollen.

1.2

Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet.

Bewertungs- grundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen, Stand März 2005
- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee, Stand Juli 2024
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Fortschreibung 2024), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

Datengrund- lagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden weiterhin folgende derzeit verfügbare Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Kartierung der Vegetation und der Habitatstrukturen im Gelände
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“, Planstand 20.01.2025 (Quelle: STEG)

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

1.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell- schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach § 26	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes

BNatSchG	von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach § 44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2 Übersicht des Änderungsbereichs

2.1

Änderungsbereich

Allgemeines

Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Mappach der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Der Änderungsbereich umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 2619 auf einer Fläche von ca. 760 m².

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Ortsbegehung werden im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet.



Abbildung 1: Zu untersuchende Fläche in Mappach. Abgegrenzt ist der Änderungsbereich. Quelle Luftbild : LUBW

2.2

Regionalplan 2000

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Für die Gemeinde Bad Bellingen sind die Ziele des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee maßgebend.

Der Ortsteil Mappach ist von einem Regionalen Grünzug umgeben. Das Plangebiet liegt am Übergang der Siedlungsfläche zu den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs sowie einer gewissen Unschärfe der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird keine Beeinträchtigung des Vorranggebiets erwartet.

In der Flurbilanz 2022 des Landkreises Lörrach ist der Änderungsbereich als Fläche mit Vorrang für Acker/Wirtschaftsgrünland eingestuft. Eine Nutzung als Acker bzw. Wirtschaftsgrünland erfolgt aber auch Stand heute nicht. Solche Nutzungen grenzen lediglich an.

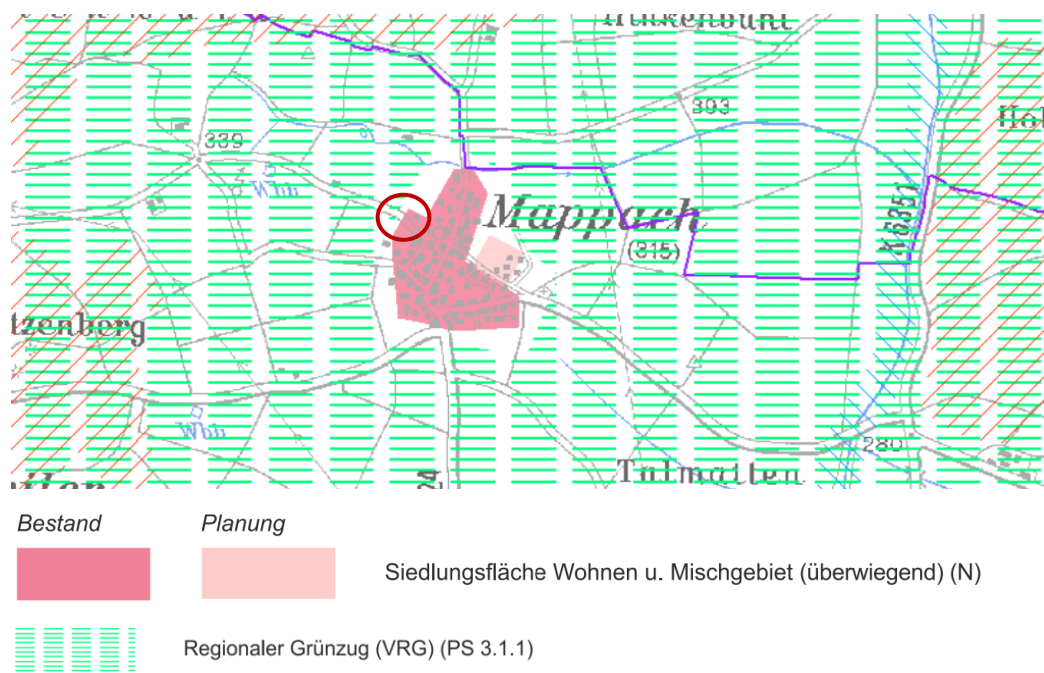
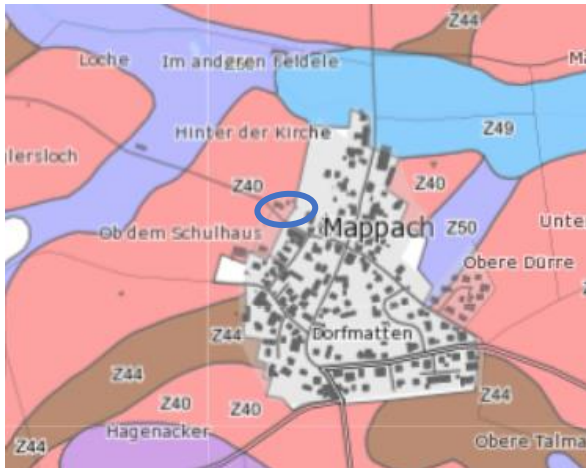
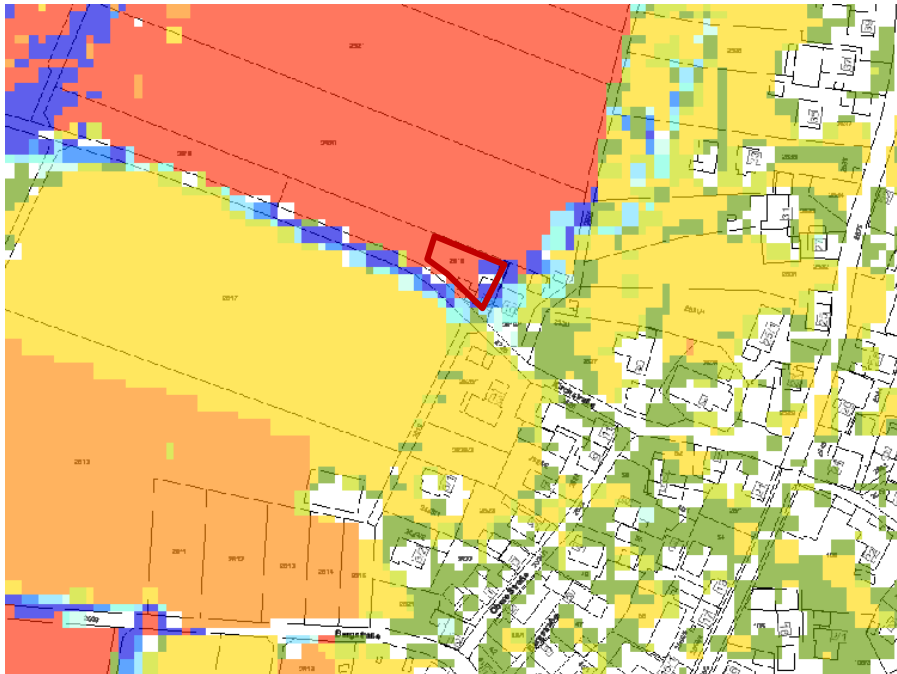


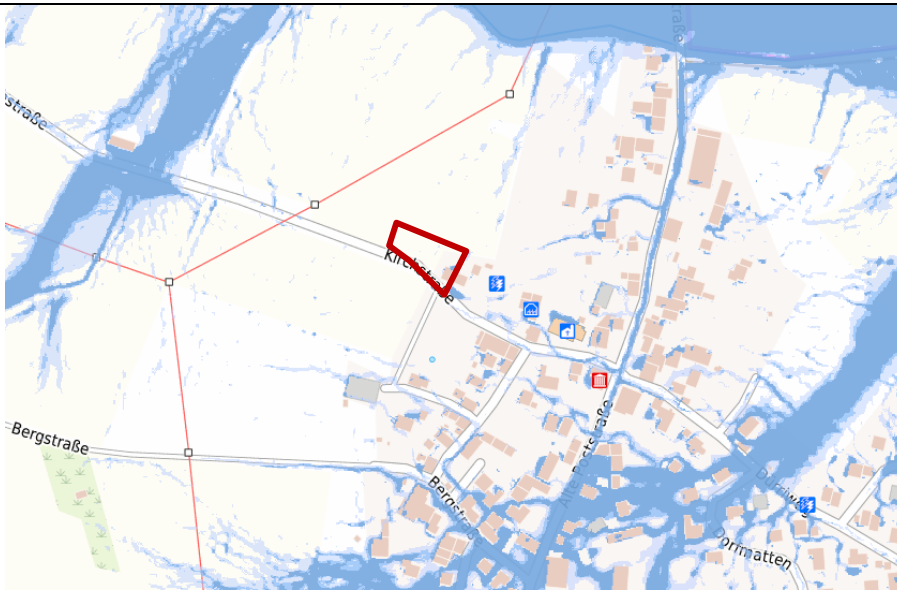
Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs innerhalb des regionalen Grünzugs (Quelle: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte West vom Juli 2024)

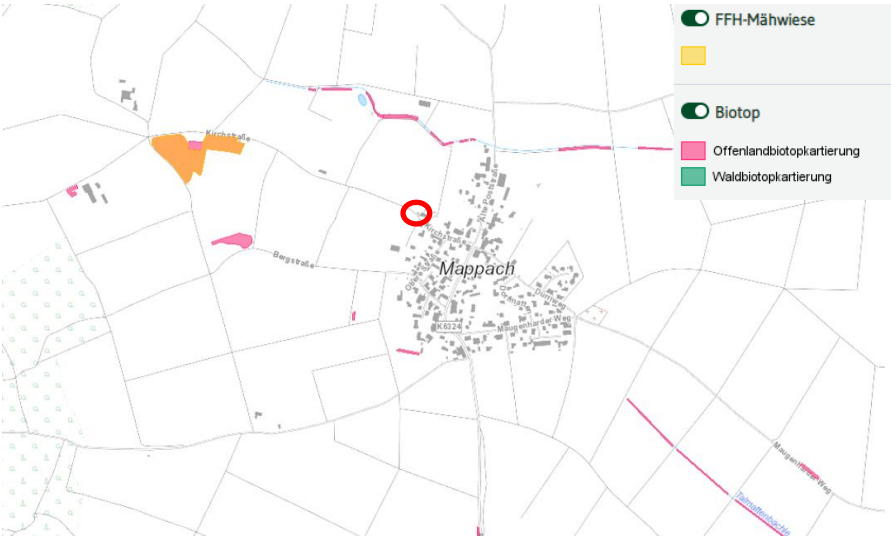
3 Konfliktanalyse / Steckbrief

UMWELTPRÜFUNG ZUR 5. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN			
Bewertung des Änderungsbereichs			
Gemeinde:	Efringen-Kirchen	Gepl. Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet
Ortsteil / Gemarkung:	Mappach	Lage:	Westlich am Siedlungsrand von Mappach
Flurstück:	2619 (Teilfläche)		

Schutzgut / Betroffene Funktion	Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Erheblichkeit															
Boden	Als Böden sind gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Änderungsbereich Böden des Bodentyps L1 „Parabraunerde aus Löss und Sandlöss“ zu finden (vgl. nachfolgende Abbildung). Von dieser bodenkundlichen Einheit kommen zahlreiche Vorkommen im lössbedeckten Tertiärhügelland, hauptsächlich zwischen Bad Bellingen-Hertingen und Schallbach, vor.  ■ Parabraunerde aus Löss und Sandlöss (L1) Insgesamt weisen die unversiegelten Böden im Plangebiet eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine hohe Bedeutung der Filter- und Pufferfunktion auf. Der Bodentyp erhält somit insgesamt eine hohe Gesamtbewertung von 3.00. Durch das Vorhaben ist jedoch nur eine geringe Fläche betroffen, sodass die Beeinträchtigung als gering eingestuft wird. Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011) <table border="1"> <tr> <td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td colspan="2">keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td></tr> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td colspan="2">hoch (3.0)</td></tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>LN: hoch (3.0)</td><td>Wald: sehr hoch (4.0)</td></tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>LN: hoch (3.0)</td><td>Wald: hoch (3.0)</td></tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td><td>LN: 3.00</td><td>Wald: 3.33</td></tr> </table> Gemäß dem Bürger-GeoPortal Lörrach liegt der Änderungsbereich außerhalb von bergbaubedingten Belastungsbereichen. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht bekannt. Es sind daher keine besonderen Vorgaben bei der	Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung		Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch (3.0)		Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)	Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)	Gesamtbewertung	LN: 3.00	Wald: 3.33	gering
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung																
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch (3.0)																
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)															
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)															
Gesamtbewertung	LN: 3.00	Wald: 3.33															

	Entsorgung von Boden zu beachten. Bezüglich der Erosionsgefahr liegt das Plangebiet innerhalb bzw. direkt angrenzend an einen Risikobereich. Für den Bereich ist eine sehr hohe Erosion (d. h. einem Abtrag von > 12 t/ha Erdreich), jedoch gleichzeitig eine sehr hohe Sedimentation (d.h. einer Ablagerung von > 12 t/ha Erdreich) angegeben (vgl. nachfolgende Abbildung).													
	 Erosionsgefahrenkarte <table><tr><th>Sedimentation (Ablagerung)</th><th>Erosion (Abtrag der Erdoberfläche)</th></tr><tr><td> 0,3 - 1 t/ha</td><td> 0,3 - 1 t/ha</td></tr><tr><td> 1 - 3 t/ha</td><td> 1 - 3 t/ha</td></tr><tr><td> 3 - 6 t/ha</td><td> 3 - 6 t/ha</td></tr><tr><td> 6 - 12 t/ha</td><td> 6 - 12 t/ha</td></tr><tr><td> > 12 t/ha</td><td> > 12 t/ha</td></tr></table>	Sedimentation (Ablagerung)	Erosion (Abtrag der Erdoberfläche)	 0,3 - 1 t/ha	 0,3 - 1 t/ha	 1 - 3 t/ha	 1 - 3 t/ha	 3 - 6 t/ha	 3 - 6 t/ha	 6 - 12 t/ha	 6 - 12 t/ha	 > 12 t/ha	 > 12 t/ha	
Sedimentation (Ablagerung)	Erosion (Abtrag der Erdoberfläche)													
 0,3 - 1 t/ha	 0,3 - 1 t/ha													
 1 - 3 t/ha	 1 - 3 t/ha													
 3 - 6 t/ha	 3 - 6 t/ha													
 6 - 12 t/ha	 6 - 12 t/ha													
 > 12 t/ha	 > 12 t/ha													
Oberflächen- gewässer	Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer (weder amtlich ausgewiesene Fließ- oder Stillgewässer noch temporär wasserführende Gräben) oder Überflutungsflächen vorhanden. Auch Überflutungen durch Starkregenereignisse sind gemäß dem Bürger-GeoPortal nicht zu erwarten (vgl. nachfolgende Abbildung). Durch die geringe zusätzliche Flächenversiegelung entstehen allenfalls geringe Beeinträchtigungen.	gering												

	 Überflutungsausdehnung ■ selten ■ außergewöhnlich ■ extrem Bei der Planung des Vorhabens ist generell darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass eventuelle Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.	
Grundwasser	Wasserschutzgebiete und Quellenschutzgebiete sind von der punktuellen FNP-Änderung nicht betroffen. Als hydrogeologische Einheit ist gemäß der hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB im Änderungsbereich „Lößsediment“ angegeben (vgl. nachfolgende Abbildung).  Lösssediment (qlos) Beim Lösssediment handelt es sich um eine Deckschicht mit geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit. Die mittlere horizontale Gebirgsdurchlässigkeit ist als gering angegeben, die Ergiebigkeit als mäßig. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit ca. 138 mm / Jahr als mittel eingestuft (Quelle: Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde). Insgesamt besitzt der Änderungsbereich keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Durch die kleinflächige zusätzliche Flächenversiegelung entsteht allenfalls eine geringe Beeinträchtigung.	gering

Klima, Luft	Das Klima in Efringen-Kirchen ist warm und gemäßigt, die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt ca. 10,2 °C. Die mittleren Niederschlagsverhältnisse (ca. 974 mm Jahresniederschlag) sind durch die Lage im Regenschatten der Vogesen und der Aufstiegszone des Schwarzwaldes geprägt. So erhält der äußerste Westen in der Rheinebene um die 900 mm Niederschlag, während nach Osten die Jahresniederschläge auf mit dem Höhengradienten noch einmal deutlich zunehmen. Das Plangebiet befindet sich am Rand des Siedlungsbereichs und ist in westlicher und nördlicher Richtung von Äckern und Grünland umgeben. Im Änderungsbereich befinden sich bereits genehmigte Gebäude inkl. Nebenanlagen, sodass Vorbelastungen für das Schutzgut Klima / Luft gegeben sind. Durch die Änderung wird das Plangebiet an das bestehende Mischgebiet angegliedert und die bisher im Außenbereich realisierten Bebauungen werden dadurch abgedeckt. Konkrete Veränderungen des tatsächlichen Bestands ergeben sich jedoch nicht. Auf Bebauungsplanebene wird die zusätzliche kleinflächige Versiegelung rückwirkend berücksichtigt. Insgesamt ist nur mit geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu rechnen.	gering
Arten- und Biotopschutz	Schutzgebiete Im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend sind weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen (vgl. nachfolgende Abbildung).  FFH-Gebietsflächen beginnen erst in einer Entfernung von fast 3 km nordöstlich des Änderungsbereichs. Auf eine FFH-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden. Biotoptypen / Flora Beim Änderungsbereich handelt es sich um Gartenflächen und Gebäude. Bezüglich der Biotope ist dem Änderungsbereich somit lediglich eine geringe Bedeutung beizumessen. Die westlich und nördlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Dort sind ebenfalls keine hochwertigen Biotoptypen vertreten. Die Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe wird bis zur Offenlage abgestimmt und nachgereicht. Fauna In Bezug auf Vögel ist überwiegend mit siedlungsadaptierten Arten zu rechnen. Potenzielle Bruthabitate sind lediglich für Freibrüter vorhanden (Baum / Sträucher). Der Garten ist lediglich als untergeordnetes Nahrungshabitat einzustufen. In Bezug auf Fledermäuse sind keine Quartierstrukturen vorhanden. Nutzbare Spalten und Zwischenräume befinden sich lediglich an den angrenzenden Gebäuden und Schuppen.	gering

	Sämtliche im tatsächlichen Bestand vorhandenen Strukturen bleiben unverändert erhalten, da die Eingriffe bereits erfolgt sind. Habitatstrukturen für Amphibien sind keine vorhanden. Auch für Insekten besteht keine hohe Relevanz, da weder ein hohes Blütenangebot noch spezielle Arten (bevorzugte Nahrungspflanzen / Eiablagepflanzen usw.) vorhanden sind. Fazit: Aufgrund der ökologischen Struktur des Änderungsbereichs sowie der bereits umgesetzten Baumaßnahmen kann von vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen vor Ort abgesehen werden. Für das anstehende Bauleitplanverfahren reicht eine artenschutzrechtliche Einschätzung aus. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplanverfahren und die darin berücksichtigten Maßnahmen für den Artenschutz (galaplan decker 2024) sind zu beachten.	
Landschaftsbild, Erholung	Das Plangebiet umfasst neben dem vorhandenen Wohngebäude nur eine Gartenfläche. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft direkt außerhalb die „Kirchstraße“. Die Nutzung der Straße wird direkt westlich des Plangebiets eingeschränkt und wird daher nur von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Eine Nutzung durch Erholungssuchende ist auf dieser Straße zu erwarten. Das Plangebiet selbst steht für eine öffentliche Erholungsnutzung jedoch nicht zur Verfügung und ist durch Hecken und Zäune von der Straße räumlich abgegrenzt. Im nahen Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich keinerlei Wander- bzw. Radwege oder Erholungseinrichtungen in Form von Sitzbänken etc.	unerheblich
Biologische Vielfalt	Im Änderungsbereich befinden sich keine bedeutsamen Bereiche für das Schutzgut Biologische Vielfalt. Die vorhandenen Biotoptypen besitzen geringe Wertigkeiten, wichtige faunistische Funktionsachsen sind nicht vorhanden. Die Bewertung erfolgt analog zum Schutzgut Arten- und Biotopschutz.	gering
Kultur- und Sachgüter	Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen. Im Änderungsbereich befinden sich weder Kultur- noch Sachgüter. Auf eine vertiefende Prüfung kann verzichtet werden.	unerheblich
Menschl. Gesundheit	Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich an. Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die benachbarten Anwohner. Es ergeben sich keine erheblichen Erhöhungen von Lärm- oder Schadstoffemissionen. Auf eine vertiefende Prüfung kann verzichtet werden.	unerheblich
Natürliche Ressourcen	Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand fällt kein bzw. kaum Bodenaushub an. Das Vorhaben wurde bereits realisiert. Der Änderungsbereich wird seit der Bebauung durch das Wohngebäude bereits als Garten genutzt. Landwirtschaftliche Flächen sind von der Änderung des FNP daher nicht betroffen, weshalb es nicht zum Verlust von fruchtbaren Böden kommt und Rohstoffe nicht der Produktion entzogen werden. Durch die FNP-Änderung ergibt sich nur ein sehr geringer zusätzlicher Flächenverbrauch (vgl. Schutzgut Fläche), der nicht zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt. Für das Schutzgut Natürliche Ressourcen besteht keine erhebliche Betroffenheit.	unerheblich

Fläche	Da der Änderungsbereich bereits mit einem Wohngebäude bestanden ist und die umgebende Grünfläche als Garten genutzt wird, ergibt sich kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Die Fläche wird rückwirkend in ein Allgemeines Wohngebiet aufgenommen. Die geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Pool sowie Nebenanlagen ist jedoch als unerheblich einzustufen.	unerheblich
Unfälle / Katastrophen	Der Änderungsbereich liegt nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb von Überflutungsflächen sowie außerhalb von belasteten Böden. Im Änderungsbereich sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden. Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum <u>Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten.	unerheblich
Emissionen, Energienutzung	Hinsichtlich der Luftqualität ergeben sich durch die rückwirkende Genehmigung der Bebauung im Außenbereich keine Änderungen. Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Gemäß dem Energieatlas Baden-Württemberg sind diejenigen Flächen für Windenergieanlagen geeignet, die eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund (Nabenhöhe von Windkraftanlagen) aufweisen. Das Plangebiet weist eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 163 W/m² auf und ist somit nicht für Windenergieanlagen geeignet. Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.160 kWh/m² als sehr hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich sehr gut für Solaranlagen geeignet ist.	unerheblich

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
☒	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
☐	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
☐	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

4 Übersichtstabelle der Schutzgüterbewertung des Änderungsbereichs

Tabelle 1: Übersichtstabelle der Schutzgüterbewertung des Änderungsbereichs

Flurstück	Nutzung	Boden	Oberflächen- gewässer	Grund- Wasser	Klima / Luft	Arten- und Biotop- schutz	Landschafts- bild / Erholung	Biol. Vielfalt	Kultur- u. Sachgüter	Menschl. Gesundheit	Natürliche Ressourcen	Fläche	Unfälle / Kata- strophen	Emissionen Energienutzung
Flurstück 2870 (Teilfläche)	Parkplatz	○	○	○	○	○	□	○	□	□	□	□	□	□

Erheblichkeit: ● = hoch; ⊙ = mittel; ○ = gering; □ = unerheblich

5 Kurzzusammenfassung

Kurzzusammenfassung

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend an bebaute Bereiche. Einer Inanspruchnahme der Fläche bzw. Ausweisung im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht nichts entgegen.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben hat auf die meisten Schutzgüter lediglich geringe oder sogar unerhebliche negative Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen lediglich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Boden durch den kleinflächigen Verlust der vorhandenen Grünlandflächen.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe wird bis zur Offenlage erarbeitet und nachgereicht.